

Ingenieurvertrag

zwischen

der **Stadt Ibbenbüren**, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Dr. Marc Schrameyer,

- im folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

wird später ergänzt

- im folgenden **Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag über Ingenieurleistungen der Verkehrsanlagenplanung geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeine Projektbeschreibung

Gegenstand des Vertrages sind die in diesem Vertrag und seinen Anlagen definierten Planungsleistungen für die folgende Baumaßnahme:

Projektbezeichnung: Straßenendausbau Wohngebiet Am Wasserwerk, Ibbenbüren (EAW).

Der Auftraggeber beabsichtigt, den Straßenendausbau der Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Am Wasserwerk“ in Ibbenbüren-Dörenthe im Bereich der Bebauungspläne Nr. 164 „Am Wasserwerk“ und Nr. 166 „Am Wasserwerk II“.

1.2 Vertragsgegenständliche Leistungen

Der Auftraggeber hat ein EU-weites Vergabeverfahren zur Vergabe der Planungsleistungen durchgeführt, dessen Gewinner der Auftragnehmer ist. Vertragsgegenstand sind Leistungen der Verkehrsanlagenplanung, wie sie sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie den Vergabeunterlagen zum Vergabeverfahren Straßenendausbau Wohngebiet Am Wasserwerk, Ibbenbüren (EAW) – Vergabeverfahren Verkehrsanlagenplanung, Vergabenummer: 007/2026, ergeben.

§ 2 Projektziele und Grundlagen des Vertrages

2.1 Projektziele

Der Auftraggeber verfolgt im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes insbesondere folgende Projektziele:

Terminziele:

- Beginn Leistungserbringung: geplant 17.11.2026 (rechtzeitige Zuschlagserteilung mindestens eine Woche vorher vorausgesetzt);
- Vorlage abgestimmte Vorplanung: spätestens Ende März 2027,

- Vorlage abgestimmte Entwurfsplanung mit Kostenberechnung: spätestens Ende Juni 2027,
- Vorlage abgestimmte Ausführungsplanung: spätestens Ende September 2027,
- Vorbereitung Vergabe Bauleistungen: spätestens Ende November 2027,
- Beginn der Bauausführung: März 2028,
- Ende der Baumaßnahme: Ende 2029.

Kostenziel: Ziel ist die Einhaltung eines Kostenrahmens wie folgt:

Einhaltung von Kosten der Kostengruppe („KG“) 300 (Baukonstruktion einschließlich Rückbauarbeiten und Baufeldfreimachung) in Höhe von EUR 1.693.200,00 und KG 400 (Entwässerung und Beleuchtung) in Höhe von EUR 456.948,00 (je netto).

Qualitätsziele:

- Die Verkehrsanlagen sind so zu planen, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen, sonstigen öffentlich-rechtlichen, technischen und verkehrsplanerischen Anforderungen entsprechen;
- Die Planung hat eine verkehrssichere, dauerhafte, wartungs- und unterhaltungsfreundliche sowie wirtschaftliche Lösung für den Endausbau zu entwickeln;
- Die vorhandenen Grundstücks-, Höhen-, Entwässerungs-, Leitungs- und Anschlusssituationen sind zu berücksichtigen;
- Vorhandene Baustraßen, provisorische Ausbaubereiche, Entwässerungseinrichtungen, Straßenabläufe, Grundstückszufahrten, Geh-/Nebenanlagen, Beleuchtung und sonstige Anlagen im Planungsbereich sind in die Planung einzubeziehen, soweit sie für den Endausbau relevant sind;
- Die Planung ist so zu erstellen, dass die Maßnahme unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnnutzung, der Anliegerbelange und der vorhandenen technischen Infrastruktur möglichst störungsarm, sicher und wirtschaftlich umgesetzt werden kann;
- Die Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme ist besonders zu beachten;
- Künftige Bau- und Nutzungskosten sind möglichst gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

2.2 Vertragsbestandteile und -grundlagen

Vertragsbestandteile/Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in der Rangfolge ihrer nachfolgenden Benennung:

2.2.1 Die Regelungen dieses Vertrages,

2.2.2 die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens Straßenendausbau Wohngebiet Am Wasserwerk, Ibbenbüren (EAW) - Vergabeverfahren Verkehrsanlagenplanung, Vergabenummer: 007/2026,

(Anlage A zu diesem Vertrag),

2.2.3 die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW),

(Anlage B zu diesem Vertrag),

2.2.4 die Vorgaben und Nebenbestimmungen eventueller Zuwendungsbescheide,

- 2.2.5** das Angebot des Auftragnehmers vom *wird später ergänzt* (Angebotsformular, Anlage 8, sowie Konzept zur Qualität der zu erwartenden Leistung),
(**Anlage C** zu diesem Vertrag),
- 2.2.6** die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI („HOAI“) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung 2021,
- 2.2.7** das Bürgerliche Gesetzbuch („BGB“) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, insbesondere die Regelungen über den Werkvertrag.
- 2.3 Widersprüche der Vertragsgrundlagen**
Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsbestandteile und -grundlagen gilt die folgende Reihenfolge:
- 2.3.1** Der vorliegende Ingenieurvertrag,
- 2.3.2** die Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens (**Anlage A**),
- 2.3.3** das Angebot des Auftragnehmers, einschließlich Konzept zur Qualität der zu erwartenden Leistung (**Anlage C**),
- 2.3.4** die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI 2021,
- 2.3.5** das BGB, insbesondere die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).
- 2.4 Allgemeine Grundlagen**
Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, die nachfolgenden Vorgaben und Bestimmungen zu beachten:
- 2.4.1** Alle für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten;
- 2.4.2** die planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, sowie Auflagen und Hinweise der späteren Baugenehmigung;
- 2.4.3** die für den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln;
- 2.4.4** die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere die VgV und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B) bei Vergabe und Ausführung der Bauleistungen, die VgV und VOL/B bei Vergabe und Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen, bei Unterwellenvergaben § 75a GO NRW und die von der Stadt Ibbenbüren ergänzend für die Umsetzung vorgegebenen Regelungen;
- 2.4.5** die Vorgaben und Nebenbestimmungen eines späteren Zuwendungsbescheides. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über eine gewährte Zuwendung und übersendet ihm den Zuwendungsbescheid nebst Anlagen.
- 2.5 Zusätzliche Aufträge**
Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für weitere und zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers bei deren Beauftragung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Leistungen des Auftragnehmers

Leistungsgegenstand und vom Auftragnehmer zu erbringen sind die Leistungen der Verkehrsanlagenplanung nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens Straßenendausbau Wohngebiet Am Wasserwerk, Ibbenbüren (EAW) - Vergabeverfahren Verkehrsanlagenplanung, Vergabenummer: 007/2026, **Anlage A** zu diesem Vertrag.

Bei der Leistungsausführung hat der Auftragnehmer sein Konzept zur Qualität der zu erwartenden Leistung zu berücksichtigen, das er mit dem Angebot eingereicht hat (Bestandteil der **Anlage C**). Er hat seine Leistungen entsprechend zu erbringen. Anderenfalls besteht für den Auftraggeber nach vorheriger erfolgloser Abmahnung mit angemessener Fristsetzung ein Grund zur außerordentlichen Kündigung, wenn unter Berücksichtigung einer Interessenabwägung dem Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt dem Auftraggeber unbenommen.

3.2 Beauftragungsstufen

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung) werden zunächst die Leistungsphasen 2 bis 4 nach § 47 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 13.1 zur HOAI unter Berücksichtigung der nachstehenden Einzelheiten beauftragt (Beauftragungsstufe 1).

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem Auftragnehmer im Wege der Vertragserweiterung die Leistungsphasen 5 bis 7 nach § 47 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 13.1 zur HOAI (Beauftragungsstufe 2) sowie die Leistungsphase 8 nach § 47 Abs. 1 HOAI in Verbindung mit Anlage 13.1 zur HOAI (Beauftragungsstufe 3) zu übertragen.

Die Übertragung der Beauftragungsstufen 2 und 3 muss in Schriftform erfolgen.

3.2.1 Voraussetzung einer Beauftragung der Beauftragungsstufe 2 im Sinne von § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB ist die Entscheidung des Auftraggebers, das Projekt auf Grundlage des erreichten Planungs- und Projektstands weiter umzusetzen. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung insbesondere unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Arbeits- und Zwischenergebnisse treffen. Erforderlich ist ferner ein zustimmender Durchführungsbeschluss des Rates der Stadt Ibbenbüren nach Leistungsphase 3.

Voraussetzung einer Beauftragung der Beauftragungsstufe 3 im Sinne von § 132 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB ist die Entscheidung des Auftraggebers, die Baumaßnahme auf Grundlage des erreichten Planungs-, Vergabe- und Projektstands auszuführen. Der Auftraggeber wird diese Entscheidung insbesondere unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Arbeits- und Zwischenergebnisse und der Kosten-, Termin- und Finanzierungssituation treffen.

Es besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf eine weitergehende Beauftragung von Leistungen über die mit Zuschlagserteilung beauftragte Beauftragungsstufe 1 hinaus, auch dann nicht, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Auftraggeber kann vielmehr einseitig in freier Entscheidung die Beauftragungsstufen 2 und 3 im Wege der Vertragserweiterung beauftragen.

- 3.2.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Beauftragungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß nachfolgendem Satz kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Beauftragungsstufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.

Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche. Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

In jedem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch im Falle der Beauftragung mit Leistungen der Beauftragungsstufen 2 und 3.

- 3.2.3** Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche herleiten, insbesondere keine Erhöhung seines Honorars. Der Auftragnehmer hat im Falle der Nichtbeauftragung der weiteren Beauftragungsstufen auch keinen Honoraranspruch oder sonstige Ansprüche für diese.

3.3 Art und Umfang der Leistungen

- 3.3.1** Art und Umfang der zu erbringenden Grundleistungen der Verkehrsanlagenplanung ergeben sich aus § 47 Abs. 2 HOAI i.V.m. Anlage 13.1 zur HOAI und den nachfolgenden Vereinbarungen. Der Auftragnehmer hat alle Grundleistungen nach § 47 Abs. 2 HOAI i.V.m. Anlage 13.1 zur HOAI für beauftragte Leistungsphasen zu erbringen.

3.3.2 Grundleistungen

Es wird vereinbart, dass Kostenermittlungen nach der DIN 276 in der Fassung Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) erfolgen. Die Kostenberechnung ist bis zur 3. Ebene der Kostengliederung aufzustellen. Der Auftragnehmer hat seine Mitwirkung an Kostenermittlungen entsprechend zu erbringen.

3.3.3 Besondere Leistungen und Zusatzleistungen

Zu erbringen sind ferner Besondere Leistungen und Zusatzleistungen nach Ziffer 2 des Angebotsformulars (**Anlage C** zu diesem Vertrag) wie folgt:

Die Leistungen VA 1a, VA 2a, VA 3a, VA 4a, VA 5 und VA 6 werden direkt mit Zuschlagserteilung als Bestandteil der Beauftragungsstufe 1 mitbeauftragt.

Die Leistungen VA 1b, VA 2b, VA 3b, VA 4b und VA 8 werden automatisch mit Beauftragung der Beauftragungsstufe 2 mitbeauftragt.

Die Leistungen VA 1c, VA 2c, VA 3c, VA 4c, VA 10, VA 12 und VA 13 werden automatisch mit Beauftragung der Beauftragungsstufe 3 mitbeauftragt.

Die übrigen Besonderen Leistungen und Zusatzleistungen, mithin die Leistungen VA 7, VA 9 und VA 11 wird der Auftraggeber bedarfsabhängig beauftragen, die Leistungen VA 9 und VA 11 davon dem Grunde nach. In der Entscheidung über die Beauftragung der Leistungen VA 7, VA 9 und VA 11 ist der Auftraggeber frei. Die Leistungen VA 7 sollen beauftragt werden, wenn entsprechende Zustimmungen erforderlich werden, Leistungen VA 9, wenn Nebenangebote zugelassen werden und eingehen, Leistungen VA 11 wenn

Nachträge eingereicht werden.

- 3.3.4** Die Koordinierung und Abstimmung der Beiträge aller fachlich Beteiligten obliegt dem Auftragnehmer dieses Vertrages, also der Verkehrsanlagenplanung.
- 3.3.5** Der Auftragnehmer hat alle in diesem Vertrag und seinen Anlagen vereinbarten Planungs-, Überwachungs- und Beratungsleistungen zur kosten- und termingerechten Fertigstellung des Bauvorhabens als Werkerfolg zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des werkvertraglich geschuldeten Gesamterfolgs sämtliche beauftragten Grundleistungen nach Ziffern 3.3.1 und 3.3.2 dieses Vertrages i.V.m. Anlage 13.1 der HOAI jeder übertragenen Beauftragungsstufe zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erzielung des Gesamterfolgs erforderlich sind oder nicht. Die beauftragten Leistungen werden daher im Sinne selbstständiger, von der Erzielung des Gesamterfolgs unabhängig zu erbringender Einzelleistungen, geschuldet.

3.4 Zielfindungsphase

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele durch die in § 2 benannten Zielvorstellungen und die Vergabeunterlagen hinreichend definiert sind, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB entfällt.

3.5 Unterrichtungspflicht des Auftragnehmers

Im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben hat der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Unterrichtungspflicht. Insbesondere, wenn für ihn erkennbar wird, dass Kosten-, Termin- oder Qualitätsziele (vgl. u.a. Ziffer 2.1 dieses Vertrages) möglicherweise nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren und Vorschläge zur Änderung der Planungs- oder der Kostenvorgaben bzw. zur Anpassung zu unterbreiten.

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderungen in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Unterlässt der Auftragnehmer die Anzeige der Behinderung, hat er nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der Auftraggeber die Umstände und deren hindernde Wirkung kannte.

3.6 Nachhaltigkeit

Bei allen Leistungen hat der Auftragnehmer die Nachhaltigkeit, d. h. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nicht nur im Hinblick auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den künftigen Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verkehrsanlagen zu beachten. Künftige Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sind möglichst gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Betriebs-, Unterhaltungs- oder Instandsetzungskosten aufgezehrt werden.

Eine dauerhafte, wartungs- und unterhaltungsfreundliche sowie ressourcenschonende Planung ist anzustreben. Bei der Planung sollen insbesondere umweltverträgliche, langlebige, wiederverwendbare und recyclingfähige Baustoffe sowie ressourcenschonende Bauweisen und Bautechnologien berücksichtigt werden. Eingriffe in Boden und Natur sowie zusätzliche Flächenversiegelungen sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Die Möglichkeiten einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung sind unter Berücksichtigung der örtlichen und technischen Gegebenheiten zu prüfen.

3.7 Abstimmung

Vor Aufstellung der ersten Leistungsverzeichnisse sind alle Ausführungsdetails, Ausstattungs-, Qualitäts- und etwaigen Fabrikatsfestlegungen – soweit diese vergaberechtlich zulässig sind – mit dem Auftraggeber abzustimmen und durch diesen genehmigen zu lassen.

3.8 Datenübermittlung

Bei Abschluss jeder Beauftragungsstufe sind die abschließenden Dokumente der Leistungsphasen gesammelt digital zur Verfügung zu stellen.

Für die Beauftragungsstufe 1 sind dies insbesondere:

- Letzter Planstand der Vorplanung als PDF sowie als DWG oder DXF
- Erläuterungsbericht der Leistungsphase 2
- Letzter Planstand der Entwurfsplanung als PDF sowie als DWG oder DXF
- Erläuterungsbericht der Leistungsphase 3
- Letzter Planstand der Genehmigungsplanung als PDF sowie als DWG oder DXF

Für die Beauftragungsstufe 2 sind dies insbesondere:

- Letzter Planstand der Ausführungs- und Detailplanung als PDF sowie als DWG oder DXF.

Für die Beauftragungsstufe 3 sind dies insbesondere:

- Letzter fortgeschriebener Planstand der Ausführungs- und Detailplanung als PDF sowie als DWG oder DXF.

Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte an den genannten Unterlagen oder Daten zu, es sei denn, sie beruhen auf vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gründen.

3.9 Massenermittlung

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die wesentlichen Massen der Leistungsverzeichnisse VOB-gerecht ermittelt werden. Ferner ist insbesondere die grundsätzliche Produktneutralität der Leistungsbeschreibung zu beachten.

3.10 Durchgehende Anwendbarkeit der HOAI 2021

Alle Grundleistungen, die der Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringen hat, sind auf Grundlage der zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung der HOAI (2021) zu erbringen. Dies gilt auch für nachträglich im Wege der Weiterbeauftragung übertragene Beauftragungsstufen nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages (Beauftragungsstufen 2 und 3). Sollte vor Abruf der Beauftragungsstufe 2 und 3 eine Novellierung der HOAI in Kraft treten, bleibt auch für alle Leistungen dieser Beauftragungsstufen leistungsmäßig dennoch die bei Vertragsschluss geltenden Fassung der HOAI (2021) maßgeblich.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Auftraggeber und den anderen, vom Auftraggeber für die Abwicklung des Vorhabens eingesetzten Projektbeteiligten zusammen.

4.2 Anforderungen an die Tätigkeit

Als Sachwalter des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

4.3 Weitergabe von Daten und Auskünfte

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit über das Bauvorhaben, den Auftraggeber oder eine mit dem Auftraggeber verbundene Gesellschaft Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat es insbesondere zu unterlassen, Informationen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit nach diesem Vertrag an die Öffentlichkeit, namentlich an Medien, weiterzugeben, es sei denn, es liegt für jeden betreffenden Einzelfall eine schriftliche Zustimmung des Auftraggebers vor oder die Informationen sind allgemein bekannt.

Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen an etwaige Unterauftragnehmer des Auftragnehmers unterliegt denselben Beschränkungen. Grundsätzlich muss der Auftragnehmer sämtliche seiner Unterauftragnehmer ebenfalls zu Vertraulichkeit verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht stellt für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne von Ziffer 13.3 dieses Vertrages dar.

4.4 Unterlagen des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer in Erfüllung dieses Vertrages gefertigten oder beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Vertragsende auf dessen Verlangen auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die genannten Unterlagen, es sei denn, sie beruhen auf vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gründen.

4.5 Scientology-Schutzklausel

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

4.6 Vertretungsbefugnis

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Berechtigung zur Vertretung des Auftraggebers. Insbesondere darf er für den Auftraggeber keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern.

4.7 Auskunft

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

4.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er selbst und die von ihm ggf. beauftragten Unterauftragnehmer alle Termine und Fristen bei der Planung ihrer Leistungen einhalten. Die Schnittstellen zu Dritten, vom Auftraggeber direkt beauftragten Planungsbeteiligten, sind so zu koordinieren, dass der Planungserfolg nicht gefährdet wird.

4.9 Planungsstandard

Der Auftragnehmer hat bei seinen Planungsleistungen Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der abnahmereifen Fertigstellung des Bauvorhabens voraussichtlich gelten werden, zu berücksichtigen. Es dürfen nur neue, ungebrauchte bauaufsichtlich zugelassene Materialien, auf der Grundlage des heutigen Wissenstandes giftfreie Stoffe und umweltverträgliche Materialien eingesetzt werden. Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sind mit dem Ziel der Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens als auch bei dessen späterer Nutzung und

Unterhaltung zu erbringen, soweit dies im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des Auftraggebers möglich ist.

4.10 Teilnahme an projektbezogenen Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen bei dem Auftraggeber oder auf der Baustelle teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch den Projektleiter oder den stellvertretenden Projektleiter (je w/m/d).

4.11 Projektsprache

Projektsprache in Wort und Schrift im gesamten Vorhaben ist deutsch.

4.12 Bauüberwachung

Der Auftragnehmer dokumentiert im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung nach Leistung VA 12 - soweit stufenweise beauftragt - etwaige Verstöße der ausführenden Unternehmen gegen vertragliche Vereinbarungen, insbesondere Mängel, Verzug mit der Leistung und Verstöße gegen Kooperationspflichten.

Der Auftragnehmer führt Bautagebücher, die mindestens aussagekräftige und nachvollziehbare Angaben enthalten müssen zu:

- den anwesenden Unternehmen und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter,
- Unterbrechungen der Arbeiten unter Angabe der Gründe,
- Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs,
- Wetter und Temperatur,
- Abnahmen und Prüfungen sowie vertraglich wichtigen Terminen und
- dem Ausspruch von Mängelrügen.

§ 5

Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber erbringt folgende Leistungen oder lässt sie, soweit erforderlich in seinem Auftrag erbringen:

- 5.1** Rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen erforderlicher Entscheidungen (Mitwirkung bei Planfreigaben, soweit erforderlich oder aus Sicht des Auftraggebers geboten);
- 5.2** Bereitstellen der vorhandenen Kataster- bzw. Flurkarten sowie der Lage-, Höhen- und Vermessungsgrundlagen für den Planungsbereich und Veranlassen erforderlicher ergänzender Vermessungsleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers beauftragt werden und soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt;
- 5.3** Einholen etwa erforderlicher Zustimmungen von Grundstückseigentümern, Anliegern, Leitungsträgern oder sonstigen Betroffenen; der Auftragnehmer wirkt hierbei im Umfang der beauftragten Besonderen Leistung VA 7 mit;
- 5.4** Bereitstellen Baugrund- und Gründungsgutachten (soweit vorhanden oder notwendig).

§ 6 Projektteam

6.1 Projektteam des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß seinem Angebot ein Projektteam zur Verfügung zu stellen, das mindestens umfasst:

Projektleiter (w/m/d): *wird später ergänzt*

Stellvertretender Projektleiter (w/m/d): *wird später ergänzt*

Bauleiter (w/m/d): *wird später ergänzt.*

Die vorgenannten Mitarbeitenden des Auftragnehmers sind dem Projekt grundsätzlich für die gesamte Projektlaufzeit bis zu dessen Abschluss zuzuordnen. Projektleiter (w/m/d) oder stellvertretender Projektleiter (w/m/d) können gleichzeitig auch Bauleiter (w/m/d) sein.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die von ihm vorgesehenen Mitarbeitenden nach ihrer Ausbildung und Erfahrung in der Lage sind, das Bauvorhaben erfolgreich zu steuern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, weitere Mitarbeitende nach Erfordernis zur Verfügung zu stellen. Das weitere Mitarbeiterteam ist hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeitenden und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in der weiteren Planung und Durchführung des Objekts entstehen und insbesondere die vereinbarten und für weitere Projektstufen zu vereinbarenden Termine eingehalten werden.

6.2 Austausch der Projekt- und Bauleitung des Auftragnehmers

Der Austausch einer Person der Projektleitung oder der Bauleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte eine der in Ziffer 6.1 genannten Personen aus vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen für das Projekt nicht eingesetzt werden können, hat der Auftragnehmer in Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertige Mitarbeitende als Ersatz einzusetzen. Der Auftraggeber darf dem Einsatz einer für einen Austausch benannten Person aus Gründen widersprechen, die in der benannten Person liegen, insbesondere wenn die Anforderungen an die Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind. Im Falle des Widerspruchs hat der Auftragnehmer eine andere geeignete Person zu benennen. Die Anforderungen an diese und das dargestellte Verfahren der Zustimmung gelten entsprechend. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Abberufung einer verantwortlichen Person zu verlangen, wenn diese persönlich oder fachlich ungeeignet ist. Die vorstehenden Sätze gelten für die Neubesetzung entsprechend.

6.3 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Die Projektleitung, jeweils Projektleiter (w/m/d) und stellvertretender Projektleiter (w/m/d) sowie weitere auf Auftragnehmerseite mit den Leistungsvergaben befasste Mitarbeitende (w/m/d) können gemäß § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes auf Verlangen des Auftraggebers förmlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten verpflichtet werden. Die Verpflichtung erfolgt in strafrechtlicher Hinsicht unter dem Gesichtspunkt der „Amtsträger-Eigenschaft“ zwecks Gleichstellung mit öffentlichen Bediensteten gemäß dem Verpflichtungsgesetz.

§ 7

Fachlich Beteiligte und Unterauftragnehmer

- 7.1** Weitere Fachplaner werden, wenn notwendig, separat beauftragt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Liste der fachlich Beteiligten zeitnah zur Verfügung stellen, ebenso wie Änderungen und Ergänzungen der Liste.
- 7.2** Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, für die Durchführung von (Teil-) Leistungen des Auftrages Unterauftragnehmer einzubinden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt nicht für die Erteilung von Unteraufträgen an Unterauftragnehmer, die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren bereits benannt wurden. Auch der Austausch von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine beabsichtigte Auswechslung von Unterauftragnehmern rechtzeitig in Textform zu unterrichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, erforderliche Angaben des Unterauftragnehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer hat spätestens bei Beginn der Auftragsausführung die Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner Unterauftragnehmer und danach jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen.

§ 8

Termine und Fristen

- 8.1 Leistungsbeginn**
Der Auftragnehmer beginnt spätestens am 17.11.2026 mit der Leistungserbringung, rechtzeitige Zuschlagserteilung mindestens eine Woche vorher vorausgesetzt. Erfolgt keine rechtzeitige Zuschlagserteilung in diesem Sinne, beginnt der Auftragnehmer spätestens zwei Wochen nach Aufforderung des Auftraggebers hierzu. Die Aufforderung erfolgt mindestens in Textform.
- 8.2 Vertragstermine**
Die Vorlage der abgestimmten Vorplanung hat spätestens zum 31.03.2027 zu erfolgen, die Vorlage der abgestimmten Entwurfsplanung mit Kostenberechnung spätestens bis 30.06.2027. Es handelt sich um verbindliche Vertragstermine.
- 8.3 Konkrete Terminziele**
Unter Berücksichtigung der Terminziele aus Ziffer 2.1 und der Vertragstermine nach Ziffer 8.2 werden vom Auftragnehmer alle Termine und Fristen in einem Terminplan dargestellt. Dies erfolgt bis spätestens zum Abschluss der Leistungsphase 2. Nach Abstimmung des Terminplans mit dem Auftraggeber und dessen Zustimmung gilt dieser Terminplan als verbindlich vereinbart.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Planung und Überwachung seiner Leistungen die Einhaltung der in dem Terminplan ausdrücklich genannten Termine für seinen Leistungsbereich sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird sich auf den Terminplan einstellen und verpflichtet sich, die einzelnen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass im Planungs- und Bauablauf keinerlei Verzögerungen auftreten.

Bei zeitlichen Verzögerungen, die auf der Stufenbeauftragung nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages beruhen, wird der Zeitraum zwischen dem vollständigen Abschluss der letzten beauftragten Leistungen sowie deren Freigabe bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung beim Auftragnehmer vereinbarten Fristen hinzugerechnet, soweit der Auftragnehmer die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.

8.4 Beschleunigungsgrundsatz

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in jeder Beauftragungsstufe zügig und ohne Unterbrechung zu erbringen.

§ 9 Vergütung

Honorarabrechnungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Regelungen und nachrangig die HOAI 2021 zu Grunde gelegt:

9.1 Anrechenbare Kosten

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftraggeber mitgeteilte Einschätzung der anrechenbaren Kosten und der Kostengruppen enthielt Schätzwerte zu Wertungszwecken und ist nicht für die anrechenbaren Kosten verbindlich, die dem Honorar zugrunde zu legen sind. Die anrechenbaren Kosten für das jeweilige Leistungsbild werden entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 HOAI auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung ermittelt (ohne Umsatzsteuer). Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber die Bestätigung einer Kostenberechnung nur aus wichtigem Grund verweigern kann, weil zum Beispiel der Auftragnehmer Leistungsvorgaben nicht beachtet hat und sich dies nicht unerheblich auf die Baukosten auswirkt.

Da die Kostenberechnung nach der DIN 276 in der Fassung Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) zu erstellen ist, vereinbaren die Parteien, diese Fassung der DIN 276 auch der Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Honorarabrechnungen des Auftragnehmers zugrunde zu legen.

Der Auftragnehmer rechnet als Grundleistungen ausschließlich Leistungen des Leistungsbildes Objektplanung Verkehrsanlagen ab. Bei diesem Leistungsbild erfolgt keine Honorarabrechnung unterschiedlicher Objekte im Sinne von § 11 HOAI. Liegen unterschiedliche Objekte in diesem Sinne vor, werden die anrechenbaren Kosten addiert.

Wenn der Auftragnehmer Anlagen im Sinne von § 46 Abs. 3 HOAI plant bzw. ihre Ausführung überwacht, sind auch diese Kosten entsprechend anrechenbar. Der Auftragnehmer hat aber keinen Anspruch auf Abrechnung eines anderen Leistungsbildes oder unterschiedlicher Objekte, sondern auch diese Kosten werden wie vorstehend vereinbart addiert. Vorsorglich vereinbaren die Parteien, dass eine Anrechnung nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 HOAI ausgeschlossen wird.

9.2 Honorarzone und Honorarsatz

Honorarzone/Honorarsatz werden für das Leistungsbild verbindlich vereinbart mit: Honorarzone III, Basishonorarsatz.

Keine Partei hat Anspruch auf Änderung der vereinbarten Honorarzone anhand der Bewertungsmerkmale der HOAI bzw. der Objektabgrenzung. Es besteht auch kein Anspruch auf Änderung des Honorarsatzes.

9.3 Leistungsbewertungen Grundleistungen und Abschläge/Zuschläge

Für die Grundleistungen der Leistungsphasen (LPH) 2 bis 8 des Leistungsbildes Verkehrsanlagenplanung werden (soweit sie stufenweise beauftragt werden) die Prozentsätze nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 HOAI angesetzt. Abgerechnet werden maximal also 97 %.

Der Auftragnehmer hatte die Möglichkeit, einen prozentualen Abschlag oder Zuschlag auf die Grundleistungen anzubieten. Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund einen

Abschlag/Zuschlag *wird später ergänzt/gestrichen*
in Höhe von *wird später ergänzt/gestrichen* Prozent

auf das Honorar für die Grundleistungen.

Der prozentuale Abschlag oder Zuschlag wird nur auf das Honorar für die Grundleistungen des Leistungsbilds berechnet. Er wird nicht auf Honorarpauschalen, Nebenkosten oder auf Stundenhonorare angewendet.

Fiktives Beispiel der Berechnung bei Angebot von Abschlag oder Zuschlag: Wurde ein pauschaler Abschlag von 10 Prozent auf das Honorar der Grundleistungen vereinbart, wird zunächst das Honorar für die Grundleistungen des Leistungsbildes auf Basis der Honorarparameter berechnet (insbesondere nach anrechenbaren Kosten, Honorarzone und -satz, Umbau- und Modernisierungszuschlag) und anschließend der Abschlag bzw. Zuschlag für das jeweilige Leistungsbild berücksichtigt. Ergibt sich im Beispiel für alle erbrachten Grundleistungen des Leistungsbildes ein Netto-Honorar von EUR 100.000,00, wird das Honorar um 10 Prozent von EUR 100.000,00 gekürzt (EUR 10.000,00), zu zahlen sind dann EUR 90.000,00 netto, zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer.

9.4 **Umbau-/Modernisierungszuschläge**

Die Parteien vereinbaren für Umbauten und Modernisierungen einen

Zuschlag *wird später ergänzt/gestrichen*
in Höhe von *wird später ergänzt/gestrichen* Prozent

auf das Honorar für die Grundleistungen.

Solche Zuschläge werden nicht auf vereinbarte Pauschalhonorare berechnet.

9.5 **Kein Ansatz mitzuverarbeitender Bausubstanz**

Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist mit den Vereinbarungen zu Zuschlägen für Umbauten und Modernisierungen sowie Abschlägen/Zuschlägen die Grundleistungen abgegolten und wird mit EUR 0,00 vereinbart. Ein zusätzlicher Ansatz für die Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz (insbesondere § 4 Abs. 3 HOAI) erfolgt also in keinem Fall.

9.6 **Nebenkosten**

Alle Nebenkosten werden pauschal und abschließend mit

wird später ergänzt/gestrichen Prozent

auf das Nettohonorar für die Grundleistungen erstattet. Hierin enthalten sind insbesondere auch die Kosten für: Vervielfältigung der Unterlagen (Fotokopien und Lichtpausen), Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter und für sonstige Nebenkosten im Sinne von § 14 Abs. 2 HOAI. Nebenkosten werden ausschließlich auf Grundleistungen berechnet und nicht auf Pauschalen für Besondere und zusätzliche Leistungen sowie Stundenhonorare.

9.7 **Besondere und zusätzliche Leistungen**

Für beauftragte und erbrachte Besondere Leistungen und Zusatzleistungen ergibt sich das Honorar im Einzelnen aus dem Angebotsformular, Ziffer 2 (**Anlage C**). Für die dort

genannten Besonderen und Zusätzlichen Leistungen sind die Pauschalpreise, die Nebenkosten bereits inkludieren, für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich, wobei Ansprüche aus Störung der Geschäftsgrundlage unberührt bleiben. Für Besondere Leistungen und Zusatzleistungen, für die eine Abrechnung nach Stundenaufwand vorgesehen ist, erfolgt die Honorarberechnung - soweit jeweils beauftragt - nach dem tatsächlich erforderlichen Stundenaufwand nach den Stundensätzen gemäß nachfolgender Ziffer 9.8.

9.8 Stundensätze zusätzliche Leistungen

Für die Stundensätze für weitere Besondere und zusätzliche Leistungen, soweit diese in Schriftform vor dem jeweiligen Leistungsbeginn vereinbart werden, gelten folgende Honorare:

Person	Stundenhonorar in EUR netto
Projektleiter (w/m/d) und stellvertretender Projektleiter (w/m/d)	<i>wird später ergänzt</i>
Ingenieure/Beratende Ingenieure/Architekten (w/m/d) oder vergleichbar	<i>wird später ergänzt</i>
Technische Mitarbeitende	<i>wird später ergänzt</i>

Die Position Projektleitung (w/m/d) umfasst Projektleiter (w/m/d) und stellvertretenden Projektleiter (w/m/d).

Alle Stundensätze sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest und unveränderlich, wobei Ansprüche aus Störung der Geschäftsgrundlage unberührt bleiben.

9.9 Umsatzsteuer

Alle vereinbarten Honorare sind Nettosätze. Die Höhe der Umsatzsteuer für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen des Auftragnehmers richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

9.10 Abrechnungen

Die Abrechnung des Honorars erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Erbringung und Abnahme der jeweils beauftragten Leistungen auf der Basis nachprüfbarer Rechnungen. Der Auftragnehmer muss zu jeder Rechnungsstellung prüfbare Leistungsstandnachweise vorlegen. Die Parteien können eine andere Art der Abrechnung vereinbaren. § 632a BGB bleibt unberührt.

Der Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten im Sinne einer Kostenberechnung nach DIN 276 oder - falls dieser Vertrag vorzeitig endet - aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten;
- Nachweis über die Erbringung aller vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

9.11 Teilweise Leistungserbringung

Der Auftragnehmer hat im Sinne selbständiger Einzelerfolge in den jeweils beauftragten Beauftragungsstufen bei den einzelnen Leistungsphasen mindestens sämtliche Grundleistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 Abs. 2 i.V.m.

Anlage 13.1 HOAI zu erbringen (Beschaffensvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB), soweit nicht in Ziffer 3.3 dieses Vertrages Ausnahmen genannt sind. Erfüllt der Auftragnehmer diese Beschaffensvereinbarung endgültig nicht bzw. nicht vollständig, ist das Honorar für das entsprechende Leistungsbild auf Basis der nicht erbrachten (Teil-) Grundleistungen zu kürzen. Der Anteil ist für Leistungen der Verkehrsanlagenplanung anhand der Siemon-Tabellen für das Leistungsbild Verkehrsanlagen (Stand HOAI 2021) zu ermitteln.

9.12 Durchgehende Anwendbarkeit der HOAI 2021

Das Honorar ist auf Grundlage der zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Fassung der HOAI (2021) zu berechnen. Dies gilt auch für eine nachträglich übertragene Beauftragungsstufe nach Ziffer 3.2 dieses Vertrages (Beauftragungsstufen 2 und 3). Sollte vor Abruf der Beauftragungsstufen 2 oder 3 eine Novellierung der HOAI in Kraft treten, ist das Honorar für die Grundleistungen auch für diese Beauftragungsstufen dennoch nach der bei Vertragsschluss (Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren) geltenden Fassung der HOAI (2021) zu berechnen. Die Parteien tragen damit auch der Beibehaltung des Leistungsumfangs der Grundleistungen (oben Ziffer 3.10.) Rechnung.

Eine vertragliche Bezugnahme auf Bestimmungen der HOAI in diesem Vertrag bedeutet im Übrigen nicht, dass die Parteien sich an Basispreisvorschriften binden wollen.

§ 10

Leistungs- und Honoraränderungen, Honorar zum Zeitznachweis

10.1 Leistungsänderungen und -erweiterungen

Über die Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten hinausgehende Planungs- und Überwachungsleistungen muss und darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Anordnung bzw. Zustimmung des Auftraggebers ausführen. Dies gilt auch für Wiederholungsleistungen und nicht ausdrücklich beauftragte Besondere Leistungen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers einzelne Grundleistungen oder Besondere Leistungen in einer früheren als in der jeweiligen Leistungsphase zu erbringen (vorgezogene Teilleistungen). Für diese vorgezogenen Teilleistungen geschuldete Honorare sind bereits mit der Leistungsphase, in der diese Leistungen tatsächlich erbracht werden, zu vergüten. Das Honorar für die spätere Leistungsphase, welcher die vorgezogenen Teilleistungen nach der HOAI zugerechnet werden, verringert sich in diesem Fall um denselben Betrag.

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über das Mehr- oder Minderhonorar vorzulegen. Bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs gilt dies nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie das geänderte oder zusätzliche Honorar ergeben. Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung an.

Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, wenn

- der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 10.1 Abs. 3 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- nach Vorlage des Angebotes eine Einigung nach Ziffer 10.1 Abs. 3 endgültig gescheitert ist oder

- die Ausführung der Änderung dem Auftragnehmer vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Planungs-, Bau- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere, wenn Gefahr im Verzug besteht.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

10.2 Honoraranpassung

Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich honoriert. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Führen durch den Auftraggeber angeordnete geänderte Leistungen zu Änderungen der anrechenbaren Kosten, ist die Kostenberechnung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 HOAI entsprechend der Änderung in den anrechenbaren Kosten fortzuschreiben, soweit die geänderten Leistungen nicht auf Mängeln oder Fehlern der Leistungen des Auftragnehmers beruhen. Ziffern 9.2 bis 9.6 gelten entsprechend.

Für die wiederholte Erbringung von Grundleistungen bei geänderten Leistungen ist § 10 Abs. 2 HOAI anzuwenden. Die Ermittlung des Honorars erfolgt dabei für die Verkehrsanlagenplanung unter Berücksichtigung der Siemon-Tabellen Verkehrsanlagen (Stand HOAI 2021). Vereinbarte prozentuale Abschläge oder Zuschläge auf die Grundleistungen nach Ziffer 9.3 werden angewendet. Eine Honorierung solcher zu wiederholenden Grundleistungen ist jedoch ausgeschlossen, soweit ihre Wiederholung auf Mängeln oder Fehlern der Leistungen des Auftragnehmers beruht.

Für weitere Besondere oder Zusatzleistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden. Erzielen die Parteien keine Einigung oder ordnet der Auftraggeber die unverzügliche Ausführung der weiteren Besonderen oder Zusatzleistungen ohne Einigung über ein Honorar an (in diesem Fall findet die 30-Tages-Frist des § 650b Abs. 2 Satz 1 BGB keine Anwendung), erhält der Auftragnehmer eine Vergütung auf Basis der erforderlichen und erbrachten Stunden und der Stundensätze gemäß Ziffer 9.8.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

10.3 Abrechnung nach Stundensätzen, Zeitnachweis

Zur Honorierung von Arbeiten zum Zeitnachweis sind die in Ziffer 9.8 dieses Vertrages angegebenen Stundensätze jeweils zzgl. gültiger Umsatzsteuer vereinbart (ohne Nebenkosten). Die Stundenhonorare sind anhand nachprüfbarer Stundenbelege nachzuweisen. Die Abrechnung soll in noch festzulegenden festen Zeiträumen erfolgen. Wurde kein Zeitraum festgelegt, hat der Auftragnehmer die Abrechnung spätestens nach einem Zeitraum von einem Monat vorzunehmen, da es dem Auftraggeber andernfalls insbesondere nicht mehr möglich ist, die Stundennachweise nachzuvollziehen. Stundennachweise, die erst nach diesem bzw. dem vereinbarten Zeitraum eingereicht werden, kann der Auftraggeber zurückweisen, es sei denn, die Fristüberschreitung beruht auf Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

§ 11 Baukosten

11.1 Baukosten

Der Auftraggeber wird gemeinsam mit dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungsphase 3 der Verkehrsanlagenplanung unter Präzisierung der Kostenziele nach Ziffer 2.1 ein Baukostenziel festlegen, das sämtliche Kosten der Kostengruppen 300 und 400 nach der DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) umfasst. Einigen sich die Parteien innerhalb angemessener Frist nicht auf ein Baukostenziel, ist der Auftraggeber berechtigt, dieses nach billigem Ermessen festzulegen (§ 315 BGB). Der Auftragnehmer übernimmt keine Kostengarantie.

11.2 Einhaltung

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Planung und Überwachung auf die Einhaltung des gemäß Ziffer 11.1 festgelegten Baukostenziels mit höchstmöglicher, von einem Planer zu erwartender Sorgfalt in seiner Funktion als Sachwalter des Auftraggebers hinzuwirken. Ist eine Kostenüberschreitung vor oder während der Bauphase erkennbar und nicht abwendbar, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und wirtschaftlich sinnvolle Einsparmöglichkeiten unter größtmöglicher Beibehaltung der durch den Auftraggeber vorgegebenen Qualitätsstandards zu ermitteln und dem Auftraggeber schriftlich vorzuschlagen. Der Auftragnehmer ist auch darüber hinaus verpflichtet, an der Erarbeitung von Einspar- und Kostensenkungsmaßnahmen zur Einhaltung des Baukostenziels mitzuwirken. Soweit diese Mitwirkung eine Zusatzleistung des Auftragnehmers darstellt, findet § 10 dieses Vertrages Anwendung.

§ 12 Versicherung

12.1 Umfang des Haftpflichtversicherungsschutzes

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche des Auftraggebers nach diesem Vertrag eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen (jährlich mindestens zweifach maximiert) ab und weist diese nach:

- Personenschäden EUR 1,0 Mio. und
- Sonstige Schäden EUR 1,0 Mio.

Der Auftragnehmer muss die Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten. Er wird dem Auftraggeber ferner unmittelbar zu Beginn eines jeden neuen Kalenderjahres das Bestehen des Versicherungsschutzes erneut nachweisen.

Der Auftragnehmer ist während der Vertragslaufzeit gegenüber dem Auftraggeber zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit keine Deckung in der vereinbarten Höhe mehr besteht. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages unverzüglich Deckung in der vereinbarten Höhe für die vereinbarte Zeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

12.2 Versicherungsschutz als Zahlungsvoraussetzung

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 13 Kündigung

13.1 Schriftform

Jede Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform, § 126 BGB.

13.2 Freies Kündigungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Gründe kündigen, § 648 BGB ist anwendbar.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Beide Vertragsparteien sind jederzeit dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber u. a. vor,

- wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird,
- der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht oder
- die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen des Auftraggebers in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere § 648a BGB.

13.4 Kündigung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann mit Ausnahme von § 650r BGB, der unberührt bleibt, den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

13.5 Weitere Voraussetzungen für Kündigungen aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde, insbesondere, weil der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat.

13.6 Vergütung bei Kündigung

Dem Auftragnehmer steht bei einer freien Kündigung des Auftraggebers oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom Auftraggeber aus einem Grund gekündigt wird, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder wenn der Auftraggeber aus einem wichtigen Grund kündigt, oder wenn der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund kündigt, den der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom Auftragnehmer nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber auch tatsächlich verwertbar sind.

13.7 Schadensersatz bei vom Auftragnehmer zu vertretender Kündigung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem für die Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmers entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

§ 14

Abnahme, Mängelhaftung und Verjährung

14.1 Förmliche Abnahme

Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Die Abnahme wird ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich erklärt. Erklärungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich als „Abnahme“ bezeichnet sind, genügen der Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers nicht und führen im Zweifel auch nicht die Rechtsfolgen einer Abnahme herbei. Abnahmen durch Ingebrauchnahmen und fiktive Abnahmen werden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Beauftragungsstufe ab. Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind, keine wesentlichen Mängel erkennen lassen und die vereinbarten Vertragsziele eingehalten wurden. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten übertragenen Beauftragungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 3.2.2 Gebrauch gemacht hat.

§ 650s BGB (Teilabnahme ab Abnahme der letzten bauausführenden Leistung) bleibt unberührt.

Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.

14.2 Fiktive Abnahme nach § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nur dann gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die angemessene Frist zur Abnahme schriftlich gesetzt hat. Die Parteien vereinbaren ferner für die Angemessenheit der Frist eine Mindestlänge von 15 Arbeitstagen, wobei Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz des Auftraggebers sind.

14.3 Zustandsfeststellung

Will der Auftragnehmer gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650g Abs. 1 BGB nach einer Abnahmeverweigerung durch den Auftraggeber dessen Mitwirkung an einer

gemeinsamen Zustandsfeststellung verlangen, so hat er dem Auftraggeber dies schriftlich mitzuteilen.

Soweit Leistungen des Auftragnehmers, für welche dieser eine Zustandsfeststellung verlangt, nicht in einem hergestellten Bauwerk oder einer hergestellten Außenanlage manifestiert sind, hat der Auftragnehmer in der schriftlichen Mitteilung gemäß Satz 1 dieser Ziffer 14.3 genau zu bezeichnen, auf welche Pläne oder sonstigen Unterlagen sich die Zustandsfeststellung beziehen soll. Dabei ist sowohl der jeweils aktuelle Stand dieser Unterlage anzugeben als auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. wann dem Auftraggeber diese Unterlage zur Verfügung gestellt wurde. Dem Auftraggeber ist eine angemessene Frist zur Prüfung dieser Unterlagen zuzubilligen. Zu einer einseitigen Festlegung eines Termins für die Zustandsfeststellung ist der Auftragnehmer – auch bei angemessener Fristsetzung – nur berechtigt, wenn er den Auftraggeber zuvor in Textform zu einer gemeinsamen Vereinbarung eines solchen Termins aufgefordert hat und eine entsprechende Vereinbarung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande kommt.

14.4 Mängelhaftung und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers

Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie der Gefahrübergang richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Vertrag oder nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

14.5 Verjährungsbeginn

Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag, insbesondere Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt für Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche mit der Abnahme.

§ 15 Urheberrecht

Die Rechte der Parteien richten sich nach den Regelungen der Ziffern 15.1 bis 15.9, wenn und soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten, Arbeitsergebnisse sowie das ausgeführte (Bau-) Werk (nachfolgend zusammen auch das „Werk“) ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind.

Wenn die Leistungen des Auftragnehmers bzw. das Werk keinen Urnehmerschutz genießen, darf der Auftraggeber das Werk für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte (Bau-) Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Ist das Werk urheberrechtlich geschützt, gilt:

15.1 Veröffentlichungsrechte

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung, zur Verbreitung, zur öffentlichen Widergabe, zur öffentlichen Zugänglichmachung und zur Sendung des Werkes, jeweils unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige wichtige Belange des Auftraggebers berührt werden.

15.2 Verwendung zur Herstellung und Nutzung

Für die Zwecke der Herstellung und die spätere Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber das Werk für die im Vertrag genannte

Baumaßnahme und das ausgeführte (Bau-) Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen darf der Auftraggeber auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten (Bau-) Werks benutzen.

15.3 Änderungsrechte

Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

15.4 Beseitigung von Mängeln

Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des vertragsgegenständlichen Objektes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Ziffer 15.3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird der Auftraggeber den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

15.5 Fachliche Weisungen

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

15.6 Vorzeitige Beendigung

Endet der Vertrag vor Vollendung des Bauwerks, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt das Nutzungsrecht (Nachbaurecht) ein, um ihm die Fertigstellung des Bauwerks zu ermöglichen. Das Werk darf auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

15.7 Abgeltung mit vertraglicher Vergütung

Mit der vertraglichen Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte für das Werk abgegolten, auch im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder im Falle einer ausbleibenden Weiterbeauftragung im Rahmen einer Stufenbeauftragung. Alle Übertragungen sind bei der Höhe der Vergütung berücksichtigt.

15.8 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von

möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die Umsetzung des Bauvorhabens nicht etwaige Urheberrechte Dritter verletzt werden. Kommt es dennoch zu einer solchen Verletzung, haftet der Auftragnehmer hierfür gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber von etwaigen aus Urheberrechtsverletzungen resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Haftung scheidet aus, wenn der Auftragnehmer die Verletzung des Urheberrechts des Dritten nicht zu vertreten hat.

15.9 Urheberpersönlichkeitsrechte

Unveräußerliche Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 16 Erstattung

16.1 Überzahlte Beträge

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Prüfungsstellen. Die Rechnungsprüfung kann erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung von Überzahlungen damit rechnen, dass er auf Erstattung der überzahlten Beträge in Anspruch genommen wird. Die Verjährungsfrist für die Rückzahlung von Überzahlungen wird auf 5 Jahre verlängert.

16.2 Prüfungspflicht

Berechnet der Auftragnehmer seine Vergütung aufgrund von anrechenbaren Kosten, die ihm der Auftraggeber angegeben hat, ist der Auftragnehmer zur Überprüfung der anrechenbaren Kosten berechtigt. Der Auftragnehmer kann Einblick in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nehmen. Der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass er auf die Richtigkeit der ihm angegebenen Kosten vertraut hat, wenn von ihm Überzahlungen zurückgefordert werden.

16.3 Kein Wegfall der Bereicherung

Beide Parteien können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 Abs. 3 BGB).

§ 17 Arbeitsgemeinschaft

17.1 Vertretung

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, vom Auftragnehmer benannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

17.2 Haftung

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

17.3 Erfüllung

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 18

Antikorruptionsklausel

18.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

18.2 Rücktrittsrecht

Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn eine Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder eine Bestechung (§ 334 StGB) des Auftragnehmers vorliegt. Weitere wichtige Gründe sind die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 StGB beruhen, sowie die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

18.3 Rückgewähr

Tritt der Auftraggeber nach Ziffer 18.2 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen oder bereits in Anspruch genommener Leistungen hat er anteilig im Rahmen des Vertragspreises dem Auftragnehmer zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer das dafür bereits gezahlte Entgelt dem Auftraggeber zurückzuerstatten.

18.4 Schadensersatz

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als Ansprüche auf Vergütung in Anspruch genommener Lieferungen und Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu. Von den gesetzlichen Regelungen über das Rücktrittsrecht bleiben lediglich die §§ 347 bis 351 und 354 BGB unberührt.

18.5 Vertragsstrafe

Liegt ein Rücktrittsgrund nach Ziffer 18.2 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 18.2 ganz oder teilweise Gebrauch macht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, höchstens jedoch 10 Prozent des vereinbarten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 10 Prozent des gesamten Auftragswertes ohne Umsatzsteuer. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 19

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung verpflichtet. Dazu

vereinbaren die Parteien die sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) beigefügt als **Anlage B**, ergebenden Rechte und Pflichten. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Schlussvorschriften

20.1 Schriftform

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.

Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax oder als E-Mail-Anhang. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform.

20.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

20.3 Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

20.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist Ibbenbüren. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr Ibbenbüren.

Ibbenbüren, den *wird später ergänzt*

wird später ergänzt, den *wird später ergänzt*

.....
Stadt Ibbenbüren
Auftraggeber

.....
wird später ergänzt
Auftragnehmer

.....
Stadt Ibbenbüren
Auftraggeber

.....
wird später ergänzt
Auftragnehmer

Anlagen:

Leistungsbeschreibung des Vergabeverfahrens Straßenendausbau Wohngebiet Am Wasserwerk, Ibbenbüren (EAW) - Vergabeverfahren Verkehrsanlagenplanung, Vergabenummer: 007/2026

(Anlage A)

Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

(Anlage B)

Angebot des Auftragnehmers und Konzept zur Qualität der zu erwartenden Leistung

(Anlage C)

ENTWURF